

StPO

sellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen mit verursacht worden ist.

§70

Mitwirkung Erziehungsberechtigter

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Sie haben an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Aus besonderen Gründen kann auf ihre Teilnahme verzichtet werden. Die Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen ihres Ausbleibens gelten entsprechend.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten oder den Angeklagten vorgeschrieben, so hat sie auch an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

(4) Diese Rechte sind ausgeschlossen, wenn die Erziehungsberechtigten an der Straftat beteiligt sind oder das Interesse des Jugendlichen es erfordert. Über den Ausschluß entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht.

§71

Mitwirkung der Jugendhilfe

(1) Die Organe der Jugendhilfe sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen. Sie sind zur Hauptverhandlung zu laden.

(2) Die Organe der Jugendhilfe haben bereits im Ermittlungsverfahren mitzuwirken, wenn

- der straffällig gewordene Jugendliche bereits durch die Organe der Jugendhilfe betreut wurde oder sozial fehleritwickelt ist;
- in der Familiensituation des Jugendlichen im Interesse seiner weiteren Erziehung eine Veränderung herbeigeführt werden muß;
- Zweifel an dem Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen bestehen;
- die begangene Straftat eine Anklageerhebung notwendig macht.

(3) Eine schriftliche Einschätzung der Entwicklung des Jugendlichen und der Erziehungsverhältnisse durch die Organe der Jugendhilfe ist insbesondere dann erforderlich, wenn Anklage zu erheben ist.

§72

Recht auf Verteidigung in Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Jugendliche Beschuldigte und Angeklagte haben das Recht, sich